

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Heimatverein Zeppenfeld. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen-Zeppenfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Neunkirchen-Zeppenfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung heimatkundlicher Aktivitäten, die Förderung der dörflichen Gemeinschaft, die Pflege und Gestaltung des Ortsbildes, Umwelt- und Naturschutz sowie Unterhaltung von Rastplätzen, Wanderwegen und Ruhebänken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist religions- und politisch unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich unserem Dorf verbunden fühlt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist schriftlich, mündlich oder per E-Mail gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz Aufforderung die Rückstände nicht eingezahlt hat.Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Antrag an die Mitgliederversammlung zu, der schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zum Zwecke des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und den/die Geschäftsführer/in vertreten.

(2) Zwei der drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder nach Absatz 1) sind jeweils gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung von Jahresberichten,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r,

2. Vorsitzende/r,

Geschäftsführer/in,

Pressewart/in,

Schriftführer/in,

Archivar/in,

Oberbankwart/in,

drei Bankwart/innen

drei Beisitzer/innen.

§ 11 Wahl des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer/innen

(1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands und mindestens zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, erfolgt die Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des der Nachfolgerin/des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

(1) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch möglichst einmal im Monat, zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des erweiternden Vorstands anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,

b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,

- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in der regionalen Presse und in digitalen Medien oder schriftlich.
- (2) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Dringlichkeit.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Bei Verhinderung beider Personen wird die Versammlung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener oder geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidat/innen mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neunkirchen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Zeppenfeld zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

... (Ort), ... (Datum)